



Deutscher
Golf Verband

Vereinbarung zur Teilnahme an der freiwilligen Kennzeichnung der DGV-Ausweise

Vorbemerkung:

Um auf ihre Mitgliederstruktur hinzuweisen, besteht für Mitglieder des Deutschen Golf Verbandes e.V. (nachfolgend nur DGV-Mitglied) die Möglichkeit, den DGV-Ausweis ihrer Mitglieder bzw. ihrer vertraglich angeschlossenen Nutzungsberechtigten (nachfolgend nur Mitglied) gesondert zu kennzeichnen (Ziff. 1.9.6. AMR). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der folgenden Regelungen durch Abschluss dieser Vereinbarung.

Im Einzelnen gilt:

1. Eine Kennzeichnung des DGV-Ausweises ist ausschließlich in den nachfolgenden Varianten und nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen möglich:



- 1) a) Ausweiskennzeichnung „R“
Die Kennzeichnung des DGV-Ausweises mit dem Buchstaben „R“ verdeutlicht die regionale Mitgliederstruktur des DGV-Mitglieds und setzt voraus, dass sich der Wohnsitz von mindestens 90% der Mitglieder des DGV-Mitglieds innerhalb eines Umkreises von 100 km um die Golfanlage befindet.



- 1) b) Ausweiskennzeichnung „vS“
Die Kennzeichnung des DGV-Ausweises mit den Buchstaben „vS“ knüpft an das Spielrecht des einzelnen Mitglieds an und setzt voraus, dass der Ausweisinhaber über ein volles Spielrecht auf der Golfanlage des DGV-Mitglieds verfügt, d. h., keine zeitliche oder räumliche Einschränkung bei der Nutzung der Golfanlage besteht oder die jeweilige Einzelnutzung nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängt.²⁾



- 1) c) Ausweiskennzeichnung „R/vS“
Eine Kennzeichnung des DGV-Ausweises mit den Buchstaben „R/vS“ ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Ausweiskennzeichnungen „R“ und „vS“ nebeneinander vorliegen.

2. Das DGV-Mitglied ist ausschließlich unter den Voraussetzungen von Ziff. 1 a) berechtigt, alle ausgegebenen DGV-Ausweise mit dem Buchstaben „R“ zu kennzeichnen, wenn und solange das DGV-Mitglied seinen vollständigen Mitgliederbestand an das DGV-Intranet unter Angabe von Vor- und Zuname, Postleitzahl des Wohnorts einschließlich der Länderkennung und der Mitgliedsnummer meldet. Eine Kennzeichnung der DGV-Ausweise mit dem Buchstaben „R“ ist nur insgesamt möglich, d. h., es sind alle für das Jahr ausgegebenen Ausweise des DGV-Mitglieds zu kennzeichnen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1 a) wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung eines oder mehrerer DGV-Ausweise für das betreffende Kalenderjahr abgestellt (sog. Erstbestellung).

3. Das DGV-Mitglied ist ausschließlich unter den Voraussetzungen von Ziff. 1 b) berechtigt, DGV-Ausweise mit dem Buchstaben „vS“ zu kennzeichnen.

¹⁾ Abbildung des DGV-Ausweises beispielhaft.

²⁾ Kein volles Spielrecht liegt insbesondere vor, wenn das Spielrecht auf bestimmte Zeiten (z. B. bestimmte Wochentage) beschränkt ist, von einer Mindestentfernung vom Golfplatz abhängig gemacht ist oder nur mittels einer nutzungsabhängigen Gebühr (z. B. Greenfee) neben dem Jahresbeitrag/Jahresentgelt ausgeübt werden kann. Einschränkungen können sich ergeben aus der Beschreibung der Mitgliedschafts- bzw. Nutzungskategorie (z. B. Vollmitglied, Fernmitglied, Werktagsbenutzer) in der Beitragsordnung oder vergleichbaren Bedingungen sowie aus der tatsächlichen Handhabung. Eine Vermutung für ein eingeschränktes Spielrecht liegt dann vor, wenn für die Gewährung eines als „uneingeschränkt“ bezeichneten Rechts zur Nutzung der gesamten Golfanlage nicht der Betrag gezahlt werden muss, den ortsansässige Mitglieder hierfür zu entrichten haben. Die Vermutung kann vom DGV-Mitglied widerlegt werden.



Deutscher
Golf Verband

4. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung versichert das DGV-Mitglied, dass es sich vor Übermittlung der Daten zur freiwilligen Ausweiskennzeichnung an das DGV-Intranet von deren Richtigkeit überzeugt hat.
5. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweiskennzeichnung ist vom DGV-Mitglied nachzuweisen. Auf Verlangen sind dem DGV innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zum Nachweis geeignete Unterlagen (z.B. Nutzungs- und/oder Gesellschaftsverträge, Mitgliederliste inkl. Name, Anschrift, Spielrecht, Beitragssatz und Beitragsordnung) vorzulegen. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, ist der DGV zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Unberührt bleibt das Recht des DGV zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 der Satzung bei Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Pflicht aus dieser Vereinbarung (Ziff. 1.9.6. AMR).
6. Eine Kennzeichnung der DGV-Ausweise ist frühestens mit Zugang dieser im Original unterzeichneten Vereinbarung beim DGV gestattet. Der DGV erteilt dem DGV-Mitglied über den Eingang unverzüglich eine Bestätigung und übermittelt eine Kopie der vom DGV unterzeichneten Vereinbarung.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung durch den DGV werden schriftlich bekannt gegeben (z. B. durch DGV-Rundschreiben) und gelten vom DGV-Mitglied als genehmigt, wenn dem DGV nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Änderungen ein Widerspruch in Schriftform zugeht. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist ordentlich nur für das DGV-Mitglied und nur zum 31. 10. eines jeden Kalenderjahres kündbar. Unberührt bleibt das Recht beider Seiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung vom DGV-Mitglied widersprochen wird, das DGV-Mitglied gegen eine Regelung dieser Vereinbarung verstößt oder der DGV die Aufhebung der Kennzeichnung insgesamt oder eine Kennzeichnungsregelung für DGV-Ausweise beschließt, die dem Inhalt dieser Vereinbarung entgegensteht. Als Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt insbesondere, wenn dem DGV bei einer Erstbestellung nicht alle dem DGV-Mitglied zu diesem Zeitpunkt angehörigen Mitglieder gemeldet wurden, ferner, wenn Falschangaben gemacht, insbesondere der DGV-Ausweis eines Mitgliedes mit den Buchstaben „vS“ gekennzeichnet wird, obwohl kein volles Spielrecht im Sinne von Ziff. 1 b) besteht.

DGV-Mitglied
(Name in Druckbuchstaben oder Stempel)

DGV-Nr

Vertretungsberechtigte(r)
(Name(n) in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte(r)
(Name(n) in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Deutscher Golf Verband e.V.

Wiesbaden, den